

Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe

(Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe - AV Hon-KJH)

vom 06.04.2022

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, III A 13

Telefon 90227 5280,
intern 9 227 5280

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

1 - Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Vereinbarung von Honoraren mit freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (im folgenden „Honorarkräfte“), die im Rahmen von Veranstaltungen und Diensten im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegen Entgelt tätig sind, soweit in vorgehenden besonderen Verwaltungsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) In den Fällen, in denen Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO/§ 74 SGB VIII) Honorare für Veranstaltungen zahlen, soll die Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften mit den durch die Senatsverwaltung für Finanzen ausgewiesenen Bandbreitenbeträgen durch den Zuwendungsempfänger als Höchstbeträge sichergestellt werden. ¹

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für:

a) Veranstaltungen im Bereich der Entwicklungshilfe,

¹ Siehe Bandbreitenregelung der Senatsverwaltung für Finanzen in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit gelten die Beträge gemäß Rundschreiben **IV Nr.21/2026 vom 15.04.2026**

- b) in Form von Gagen zu vergütende Aufführungen, bei denen der künstlerische Zweck der Darbietung für die Honorierung maßgeblich ist,
- c) Werkleistungen auf Grundlage von Werkverträgen (§§ 631 ff. BGB),
- d) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige,
- e) Leistungen, die von niedergelassenen Freiberuflern im Rahmen ihrer Praxis erbracht werden,
- f) Leistungen zur Hilfe zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige einschließlich Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII) oder um Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

2 - Veranstaltung und Dienste

(1) Zu den Veranstaltungen und Diensten im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften nach Nummer 1 Abs. 1 zählen:

- a) im Bereich der Bildungsvermittlung Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Anleitung von Gruppen mit Bildungsschwerpunkt, Lehrgänge, Gruppen- und Einzelsupervision, Institutionsberatung im Rahmen allgemeiner Lehrtätigkeit (Vermittlung von fachspezifischen Wissensinhalten und Erfahrungen auf Grundlage einer abgestimmten Konzeption mit konkreten Lehrinhalten"
- b) im Bereich der Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien Einzel- und Gruppenbetreuung einschließlich sozialpädagogischer Gruppenbetreuung und Anleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Freizeit- und Erholungsgruppen sowie Beratung (soweit nicht Buchstabe a), konzeptionelle, organisatorische und technische Tätigkeiten,
- c) Tätigkeiten als Dolmetscher und fremdsprachliche Assistenten

(2) Der Veranstaltungsbegriff im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften beinhaltet keine Festlegung dieses Begriffes über die Reichweite dieser Verwaltungsvorschriften hinaus, sofern andere Verwaltungsvorschriften nicht auf diesen Veranstaltungsbegriff Bezug nehmen. Bei Veranstaltungen, die sowohl Merkmale nach Buchstabe a als auch nach Buchstabe b beinhalten, ohne das nach der Konzeption eine getrennte Honorierung nach Satz 1 möglich oder angezeigt ist, entscheidet die für die Veranstaltung zuständige Stelle über die Zuordnung der Gesamtveranstaltung.

(3) Bei Veranstaltungen, die sowohl eine Tätigkeit nach Buchstabe a als auch zugleich nach Buchstabe b beinhalten, hat die Honorierung getrennt nach jeweiliger Art der Tätigkeit zu erfolgen.

3 - Verträge

Die Honorarverträge sind schriftlich zu schließen. Sie sollen neben dem vereinbarten Honorar eine konkrete Beschreibung des Auftrages enthalten. Soweit besondere Regelungen zu beachten sind, sind diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Der Vertragstext muss zum Ausdruck bringen, dass nach dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien eine selbstständige Tätigkeit vereinbart werden soll. Dies bedeutet, dass die Honorarkräfte ihre Arbeit selbstbestimmt zur Erfüllung eines vertraglichen Auftrages erbringen, ohne hierbei dem Direktionsrecht des Landes Berlin unterworfen zu sein. Hierfür ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Honorarkraft ihre Tätigkeit bezogen auf die konkrete, vereinbarte Dienstleistung im Wesentlichen frei gestalten kann und über die Art und Weise der Auftragserfüllung im Rahmen des durch den Vertrag festgelegten Inhaltes allein entscheidet. Unbedingt erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung dürfen nicht auf Weisungsrecht beruhen, sondern auf vertraglichen Abreden.

4 - Höhe der Honorare, Bemessungskriterien

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der Veranstaltung und nach der erforderlichen, das heißt für die jeweilige Tätigkeit notwendige Qualifikation der Honorarkraft. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für die Höhe des Honorars die mit Schreiben der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung jeweils genannten aktuellen Bandbreiten, bei deren Einhaltung die Mitzeichnung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für Honorarvorschriften generell als erteilt gilt.² Die Auswahl und Einstufung der Honorarkraft in ihrer Honorierung sind in den tragenden Gründen aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht). Insbesondere bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist darzulegen, aus welchen konkreten Umständen die Gleichwertigkeit mit der an sich zu fordernden formalen Qualifikation zu folgern ist. Bei der Einordnung innerhalb einer Bandbreite können auch einzelfallbezogene Erwägungen - wie insbesondere der jeweilige besondere Schwierigkeitsgrad der Aufgabe - berücksichtigt werden.

(2) Mit den gezahlten Honoraren sind Wegezeiten, Vor- und Nachbereitungs- sowie andere Zusammenhangsarbeiten (insbesondere Fertigung von Arbeitspapieren, Besprechungen) abgegolten.

² Siehe Bandbreitenregelung der Senatsverwaltung für Finanzen in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit gelten die Beträge gemäß Rundschreiben IV **Nr.21/2026 vom 15.04.2026**

(3) Graduierte und staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie graduierte und/oder staatlich geprüfte Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer werden mit einem Honorar in Höhe von 85 Euro pro Stunde vergütet. Zusätzlich werden zum Honorarsatz die Fahrtzeiten in Höhe des Stundensatzes gewährt und die Fahrtkosten nach dem im Land Berlin geltenden ÖPNV-Tarif (Hin- und Rückfahrt) erstattet.

(4) Ist das Hinzuziehen einer staatlich geprüften und beeidigten Dolmetscherin / eines staatlich geprüften und beeidigten Dolmetschers im Sinne des § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) eine unerlässliche Notwendigkeit, ist dieser Sachverhalt in den Akten zu vermerken. Die Dienstleistungen der staatlich geprüften und beeidigten Dolmetscherin / des staatlich geprüften und beeidigten Dolmetschers werden nach Absatz 3 Satz 1 honoriert; Absatz 2 findet Anwendung.

5 - Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Abweichend von Nummer 4 kann die Leitung des Verwaltungszweiges (das fachlich zuständige Senatsmitglied, in den Bezirken das zuständige Bezirksamtsmitglied) in besonders begründeten Einzelfällen bei Veranstaltungen und der Erbringung von Dienstleistungen mit Honorarkräften, deren ganz außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, ein Honorar vereinbaren, das über die in der Anlage oder maßgeblichen Rundschreiben ausgewiesenen Beträge hinausgeht. Die besonderen Gründe müssen aktenkundig gemacht werden. Die Befugnis nach Satz 1 kann auf andere Leitungskräfte übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit auf anderer Weise die Gewährleistungsverpflichtung von Leistungen nicht sichergestellt werden kann. Die besonderen Gründe sind konkret und nachweisbar zu dokumentieren.

6 - Zeitliche Bemessungskriterien

(1) Die Doppelstunde im Sinne dieser Vorschrift umfasst 90 Minuten, die Zeitstunde 60 Minuten. Vergütet wird nur der tatsächliche Stundenaufwand der Tätigkeit.

(2) Dauert eine Veranstaltung oder Dienstleistungen länger als in Absatz 1 vorgesehen, so erhöht sich das Honorar für mindestens je 15 Minuten der Verlängerung um den anteilig auf eine Viertelstunde entfallenden Teilbetrag des Honorarsatzes. Dauert eine Veranstaltung kürzer, als in Absatz 1 vorgesehen, ist das Honorar in entsprechender Anwendung des Satzes 1 zu mindern. Bei verkürzter Veranstaltungsdauer ist gegebenenfalls auf eine Viertelstunde aufzurunden.

7 - Auswahl und Verpflichtung der Honorarkräfte

Die Auswahl der Honorarkräfte, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu vergütenden Stunden und die Entscheidung über die Höhe und Art des Honorars trifft die für die Veranstaltung fachlich und inhaltlich verantwortliche Stelle der Verwaltung. Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 LHO), sowie die Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen im Bereich der Personalwirtschaft sind zu beachten.

8 - Dienstaufgabe

Dienstkräfte des Landes Berlin erhalten für eine Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltungen nach Nummer 2 dann kein Honorar, wenn diese nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Im Übrigen ist die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9 - Fahrtkosten

(1) Durch das Honorar sind Fahrtkosten, die im Land Berlin entstehen, abgegolten. Honorarkräften können Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld nur nach Maßgabe von Absatz 2 gewährt werden.

(2) Honorarkräfte, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land Berlin haben, sowie freien Mitarbeitern mit ständigem Wohnsitz in Berlin, die an Berliner Veranstaltungen nach Nummer 2 außerhalb Berlins teilnehmen, können Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostenrechts gewährt werden. Für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen werden nur die Kosten zweiter Klasse erstattet. Im Bereich des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) wohnende Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BRKG.

10 - Steuern

(1) Die freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter sind spätestens bei Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Höhe des Honorars um einen Bruttobetrag handelt und etwaig zu zahlende Umsatzsteuer nicht erstattet wird. Eine Ausnahme besteht, wenn die Honorarkraft schriftlich gegenüber dem Auftraggeber erklärt, dass sie beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig geführt und die

Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen wird. Die entsprechende Umsatzsteuer (mit USt- bzw. USt-ID-Nummer versehen) ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(2) Auf die Mitteilung über geleistete Honorarzahungen an die Finanzbehörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweiligen Fassung wird verwiesen.

11 - Honoraranweisungen und -rechnungen, arbeitnehmerähnliche Personen

Die Empfänger von Honoraren sollen die Abrechnung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung des Vertrages einreichen. Bei der Einreichung der Honorarrechnungen sind insbesondere der konkrete Leistungsgegenstand, die Anzahl der geleisteten Stunden und der Bezug zum vor der Leistung abgeschlossenen Honorarvertrag anzugeben. Honorarkräfte, die arbeitnehmerähnliche Personen sind, erhalten auf Antrag einen Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Ob ein solcher Fall vorliegt ist bei Bedarf konkret in der Zuständigkeit der den Honorarvertrag abschließenden Stelle zu prüfen.

12 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01.05.2022 in Kraft.

Astrid-Sabine Busse
Senatorin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 21/2026 vom 15.04.2026

Folgende Honorare werden von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Vergütung der Tätigkeit der Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen:

1. Lehrtätigkeiten (zum Beispiel Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen und Podiumsdiskussionen), besondere Prüfertätigkeiten

Gruppe	Stundensatz (1 Stunde = 60 Min.)	Tagespauschale (mind. 6 Stunden)
Gruppe 1.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vergleiche Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung (EntgeltO)) erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Honorarkraft für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist	bis 210,00 €	
Gruppe 1.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vergleiche Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	46,20 € bis 101,25 €	248,60 € bis 752,50 €
Gruppe 1.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	34,10 € bis 58,75 €	179,30 € bis 381,70 €
Gruppe 1.4 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	30,80 € bis 47,50 €	150,70 € bis 353,75 €
Gruppe 1.5 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	23,10 € bis 40,00 €	125,40 € bis 296,25 €

2. Verhandlungsdolmetschen, Sprachmittlung und fremdsprachliche Assistenz

Gruppe	Stundensatz (1 Stunde = 60 Min.)
Gruppe 2.1 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und gegebenenfalls auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen)	45,10 € bis 71,25 €
Gruppe 2.2 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)	41,80 € bis 65,00 €
Gruppe 2.3 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens	37,40 € bis 60,00 €
Gruppe 2.4 Für Tätigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung mit entsprechender Qualifikation	20,90 € bis 42,50 €
Gruppe 2.5 Für fremdsprachliche Assistenz und sonstige sprachmittelnde Tätigkeit	16,50 € bis 30,00 €

3. Sonstige Tätigkeiten (zum Beispiel Einzel- und Gruppenbetreuung, Helfer- und Beratungstätigkeiten, Prüfertätigkeiten)

Gruppe	Stundensatz (1 Stunde = 60 Min.)
Gruppe 3.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vergleiche Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	24,20 € bis 43,75 €
Gruppe 3.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	18,70 € bis 36,25 €
Gruppe 3.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	15,40 € bis 26,25 €
Gruppe 3.4 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	13,20 € bis 21,25 €

Anmerkungen zur Gruppe 1

Lehrtätigkeit ist solche, bei der die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Tätigkeit das Gepräge gibt. Hierfür ist üblicherweise eine entsprechende Vorbereitung (zum Beispiel Erarbeitung eines Scripts) und gegebenenfalls Nachbereitung erforderlich, die mit dem Honorar abgegolten wird. Die in der Klammer aufgeführte Aufzählung sind Beispiele für Lehrtätigkeit.

Prüfertätigkeiten gehören regelmäßig in die Gruppe 3. Als **besondere Prüfertätigkeit** kann solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, die im engen Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit der Honorarkraft steht. Das ist dann der Fall, wenn die Prüfertätigkeit sich auf eine durch die Honorarkraft durchgeführte Lehrtätigkeit bezieht. Als besondere Prüfertätigkeit kann auch solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, wenn sie einen der Lehrtätigkeit vergleichbaren Vor- und Nachbereitungsaufwand beinhaltet.

Die Honorarsätze der Gruppe 1 können auch zur Vergütung der Tätigkeiten der Gruppe 3 verwendet werden, bei der der Vor- und Nachbereitungsaufwand vergleichbar dem für Lehrtätigkeit ist. Die Beurteilung, bei welcher Tätigkeit diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt der verantwortlichen Dienststelle.

Die Tagespauschale ist zu verwenden, wenn eine Veranstaltung mindestens sechs Stunden Lehrtätigkeit (ohne Pausenzeiten) umfasst.

Anmerkungen zur Gruppe 2

Gruppe 2.4:

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Honorarkraft eine Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittler/in (SprInt) absolviert hat. Die Anforderung ist ebenfalls erfüllt, wenn von der Fachverwaltung ein vergleichbares Qualifikationsniveau festgestellt wird. Das Berufsbild beinhaltet Komponenten der Sozialarbeit. Der Einsatz ist daher vorrangig in den Bereichen Bildung, Jugend, Gesundheit und Soziales vorgesehen, ist jedoch auch in anderen Bereichen möglich.

Gruppe 2.5:

Neben der fremdsprachlichen Assistenz wird hier die sonstige sprachmittelnde Tätigkeit zugeordnet, die nicht die Qualifikationsanforderungen der Gruppe 2.4 aufweist.

Anmerkungen zur Gruppe 3

Der Gruppe 3 werden Tätigkeiten zugeordnet, die nicht zu den Lehrtätigkeiten oder den sprachmittelnden Tätigkeiten gehören. Die im Klammersatz aufgeführten Tätigkeiten beziehen sich historisch bedingt auf Tätigkeiten, die im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

vorkommen, andere Bereiche und Tätigkeiten sind damit nicht ausgeschlossen. Prüfertätigkeit gehört regelmäßig in die Gruppe 3, siehe auch Anmerkung zur Gruppe 1.

Ausnahmeregelungen zur Anwendung der Bandbreiten

1. In besonders begründeten Einzelfällen kann bei Tätigkeiten, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, ein Honorar vereinbart werden, das über das Honorar der maßgebenden Honorargruppe hinausgeht. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Für Tätigkeiten, die sich aufgrund ihrer Eigenart nicht in das Gefüge der Bandbreiten einordnen lassen, kann das Honorar nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Das kann zum Beispiel bei ausgewählten künstlerischen Tätigkeiten der Fall sein.